

Inserate.

Nro. 40.

Samstag, den 2. September 1854.

[1] Bekanntmachung,
betreffend

Einführung neuer Frankomarken.

Die bis anhin bei der schweizerischen Postverwaltung im Gebrauch befindlichen Frankomarken werden durch neue Marken, nämlich:

braune	zu	5	Rappen,
blaue	"	10	"
rothe	"	15	"
orange	"	20	"
grüne	"	40	"

ersetzt, und sollen daher vom 15. dieses Monats an bei sämtlichen Postbüreaux und Postablagen gegen neue Marken von gleichem Nennwerthe ausgewechselt werden. Von der Ausgabe an bis Ende des Monats kann die Verwendung neuer und alter Marken stattfinden; vom 1. Weinmonat an sind hingegen die alten Frankomarken außer Kraft gesetzt.

Vom gleichen Zeitpunkt an ist alsdann die Frankirung der Briefpostgegenstände mittels Marken wie für die Schweiz, so auch nach dem Auslande obligatorisch. Die Baarzahlung kann nur noch für jene ermäßigten Frankobeträge zur Anwendung kommen, welche sich durch die vorhandenen Marken nicht darstellen lassen.

Das Aufkleben der Marken, deren Zusammensetzung je nach Bedürfniß beliebig erfolgen kann, ist Sache des Versenders, welcher auch die Einlage in den Briefeinwurf zu besorgen hat.

Die übrigen Bestimmungen der bisherigen Verordnung über die Frankomarken vom 9. Herbstmonat 1850, welche hie mit nicht im Widerspruche sind, bleiben auch ferner in Kraft.

Bern, den 1. Herbstmonat 1854.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement,

Der Stellvertreter:

Raef.

[2] Bekanntmachung.

Die franz. Eisenbahnverwaltung, in Uebereinstimmung mit der franz. Douane, hat die Einrichtung getroffen, daß nunmehr Güter, welche von Basel durch Frankreich nach Havre transitiren, nicht mehr wie bis anhin auf der Achse nach St. Louis geführt werden müssen, um daselbst von der Douane genau untersucht und einzeln verbleit zu werden, sondern daß solche Güter schon im Bahnhofe zu Basel deklariert und verladen werden können. Für diese Transitgüter sind nun besondere Waggonn bestimmt, welche, unter Bleiverschluß und ohne Umladen, bis Havre gehen.

Da diese Einrichtung Erleichterungen für den schweiz. Handelsstand mit sich führt, so wird dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 2. September 1854.

Die Zentralzolldirektion.

[3] Ausschreibung.

Die Postverwaltung eröffnet hierdurch freie Konkurrenz für den Bau neuer Postwagen in nachbezeichneter Form und Größe:

16-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6, No-tonde zu 4 und Impériale zu 3 Plätzen.

12-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6 und Cabriolet zu 3 Plätzen.

10-plätziger Wagen: Coupé zu 3, Intérieur zu 6 Plätzen und Cabriolet zu 1 Plaze.

8-plätziger Wagen: Coupé zu 2, Intérieur zu 4 und Cabriolet zu 2 Plätzen.

7-plätziger Wagen: Coupé zu 2, Intérieur zu 4 Plätzen und Cabriolet zu 1 Plaze.

6-plätziger Wagen: Coupé zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

6-plätziger Wagen: Cabriolet zu 2 und Intérieur zu 4 Plätzen.

4-plätziger Wagen: Coupé zu 2 und Intérieur zu 2 Plätzen.

4-plätziger Wagen: Berline zu 4 Plätzen.

2-plätziger Wagen: einspännige Cabriolets.

Omnibus:

16-plätziger: Coupé zu 3, Rotonde zu 10 und Impériale zu 3 Plätzen.

15-plätziger: Coupé zu 3, Rotonde zu 9 und Impériale zu 3 Plätzen.

12-plätziger: Coupé zu 3 und Rotonde zu 9 Plätzen.

9-plätziger: Coupé zu 3 und Rotonde zu 6 Plätzen.

8-plätziger: Rotonde zu 8 Plätzen.

6-plätziger: Rotonde zu 6 Plätzen.

Die Bauvorschriften und Pläne liegen auf dem Kurzbüreau, so wie auch bei den Traininspektoren zur Einsicht, von welchen auch die für die Submissionen eigens aufgesetzten Formulare bezogen werden können. Auf diesen letztern finden sich diejenigen Gegenstände, unter Angabe der Preise verzeichnet, welche die Bauübernehmer von der Postverwaltung zu beziehen haben.

Die Angebote sind stets für vollständige Erstellung der Wagen zu machen. Eingaben für bloß theilweise Uebernahmen der Arbeiten, z. B. der Schmidt-, Sattler- oder Wagnerarbeiten etc. können nicht berücksichtigt werden.

Die Submissionen sind bis zum 25. September l. J. in verschlossenem Umschlag unter der Aufschrift: „Eingabe für Erbauung von Postwagen“ an das eidgenössische Postdepartement einzureichen.

Bern, den 24. August 1854.

Für das schweizerische
Post- und Baudepartement:
Maef.

[4] Bekanntmachung.

Dem Bundesrath sind offizielle Mittheilungen zugekommen, laut welchen die mexikanische Regierung sich veranlaßt gefunden hat, ihre kürzlich erlassene Schifffahrtsakte dahin zu modifiziren, daß alle Waaren, welche unter der Flagge einer befreundeten Nation, wie z. B. Frankreich und England, nach Mexiko eingeführt werden, dem durch jene Akte festgesetzten Zuschlagszolle von 50 % nicht unterworfen und daß ihnen die gleichen Vortheile zugesichert sein sollen, die sie früher genossen haben.

Bern, den 18. August 1854.

Das schweiz. Handels- und Zoll-
departement.

Ausschreibungen.

(Anmeldungen ohne gute Zeugnisse können nicht berücksichtigt werden.)

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
1) Direktor des VI. schweiz. Zollgebiets in Genf.	Fr. 4000.	Bei dem eidg. Handels- und Zolldepartement, bis zum 30. d. M.
2) Posthalter in Münchweilen, Kts. Thurgau.	Fr. 400.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 26. d. M.
1) Einnehmer der Nebenzollstätte Camedo, Kts. Tessin.	Fr. 150, nebst 10 % Provision auf der Roheinnahme.	Bei der Direktion des IV. schweiz. Zollgebiets in Lugano, bis zum 9. September nächsthin.

Vakante Stelle.	Jahresgehalt.	Anmeldung.
2) Posthalter in Faldo, Kantons Tessin.	Fr. 680.	Bei der Kreispostdirektion in Bellinzona, bis zum 20. September nächsthin.
3) Posthalter in Birmenstorf, Kts. Zürich.	Fr. 280.	Bei der Kreispostdirektion in Zürich, bis zum 15. September nächsthin.
4) Einnehmer der Nebenzollstätte Hüntwangen, Kts. Zürich.	Fr. 840.	Bei der Direktion des II. Schweiz. Zollgebiets in Schaffhausen, bis zum 9. September nächsthin.

[1] Peremptorische Vorladung.

Da Joseph Valentin Christen, Sohn des Kaspar Christen und der Anna Maria Wallimann, von Büren, geboren den 21. Jänner 1782, seit 1808, wo er in Spanien in Militärdienste getreten sein soll, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Kunde anher gelangt, Landesabwesend und verschollen ist, so wird er oder seine allfälligen rechtmässigen Abkömmlinge hiermit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato vor hiesigem w. w. Rathe zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von seinem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist zur Todterklärung des Christen geschritten und dessen Verlassenschaft unter die herwärtigen gesetzlichen Erben vertheilt werden wird.

Stanz, den 28. August 1854.

Für die Standeskanzlei

des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
 Hr. Odermatt, Landeschreiber.

[2] Ausschreibung.

Auf Ansuchen der Erben des seit 1823 ohne statthafte Nachricht abwesenden Hs. Jakob Signer von Hundweil, Kantons Appenzell A. Rh., geboren den 21. März 1801, ist vom Großen Rathe die gesetzliche Ausschreibung heute bewilligt worden. Der abwesend Vermißte oder dessen allfällige Nachkommen werden deßhalb aufgefordert, der löbl. Vorsteherſchaft in Hundweil inner Jahresfrist von heute an glaubwürdige Zeugnisse über Leben und Aufenthalt einzusenden, ansonst das hier noch vorhandene Vermögen in gesetzlicher Weise an die hierorts bekannten Erben des Signer vertheilt werden würde.

Trogen, den 29. August 1854.

Für die Landeskantlet :

J. U. Grunholzer, Landſchreiber.

[3] Veremtorische Vorladung.

Da Joseph Leonz von Eichen (Zneichen) von Ballwil, Sohn des Joseph Leonz von Eichen (Zneichen) und der A. M. Achermann, geboren den 15. Juli 1774, seit 1817, wo er nach Amerika ausgewandert sein soll, ohne daß seither von seinem Leben und Aufenthalt irgend eine Nachricht in seine Heimath gelangt, landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine rechtmäßigen Abkömmlinge aufgefordert, binnen sechs Monaten, von heute an, vor dem Departement des Innern des Kantons Luzern zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben, widrigenfalls nach Ablauf dieser anberaumten Frist Joseph Leonz von Eichen (Zneichen) todt erklärt und dessen Verlassenschaft unter seine hierseitigen Erben vertheilt werden wird.

Luzern, den 3. Juni 1854.

Aus Auftrag
des Departements des Innern,
Der Oberschreiber :
B. Widi.

U n z e i g e.

Auf das schweiz. Bundesblatt kann man stets und nicht bloß trimester- oder semesterweise abonniren. Die im Jahre schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Bern, den 2. September 1854.

Die schweiz. Bundeskanzlei.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.09.1854
Date	
Data	
Seite	272-278
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 491

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.